

Wahlordnung der Tierärztekammer Berlin

Vom 22. Februar 2011

Die Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin hat am 16. Oktober 2024 auf Grund des § 12 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert am 30.05.2024 (GVBl. S. 146) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Hauptsatzung der Tierärztekammer Berlin vom 4. April und 24. Oktober 2006 (ABl. 2007, S. 106), folgende Änderung der Wahlordnung der Tierärztekammer Berlin vom 22. Februar 2011 (ABl. S. 2645) beschlossen (Abl. 2025 S. 219):

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Aktives Wahlrecht
- § 3 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)
- § 4 Wahlausschuss
- § 5 Widerspruchsverfahren
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlvorschläge (Wahllisten)
- § 8 Stimmenabgabe
- § 9 Wahlhandlung
- § 10 Wahlergebnis
- § 11 Wahlbekanntmachungen
- § 12 Einberufung der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung
- § 13 Wahl des Vorstandes
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin werden auf die Dauer von fünf Jahren von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus mindestens 1% der Kammermitglieder. Bei ausreichender Kandidatinnen- und Kandidatenzahl auf den Wahllisten soll die Zahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung 45 betragen.
- (3) Der Delegiertenversammlung gehört zusätzlich nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Freien Universität Berlin an, die oder der vom Fachbereich Veterinärmedizin als Ausbildungsstätte benannt wird und Kammermitglied sein muss.
- (4) Die Neuwahl findet frühestens 57 und spätestens 60 Monate nach Beginn der Amtsperiode statt.
- (5) Die Wahlperiode endet mit der konstituierenden Sitzung der neuen Delegiertenversammlung, in der der neue Vorstand gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Delegiertenversammlung aus oder lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab, so tritt an seine Stelle das in dem Wahlvorschlag dem bisher Letztgewählten folgende Mitglied.
- (7) Das Gebiet des Landes Berlin bildet einen Wahlbezirk.
- (8) Die Wahl wird schriftlich (Briefwahl) durchgeführt.
- (9) Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 2 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt zur Delegiertenversammlung sind alle Kammerangehörigen, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, oder infolge berufsgerichtlicher Verurteilung das aktive Kammerwahlrecht nicht besitzt,
 2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer auf Grund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, wenn die Unterbringung auf der Feststellung der Schuldunfähigkeit nach § 20 des Strafgesetzbuchs beruht.

§ 3 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

- (1) Wählbar zur Delegiertenversammlung sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen.
- (2) Nicht wählbar ist,
 1. wer gemäß § 2 (2) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der nächsten Wahl wird von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung ein aus fünf Mitgliedern bestehender ehrenamtlich tätiger Wahlausschuss gewählt. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht als Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlägen benannt werden.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind öffentlich bekannt zu geben und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Geschäftsordnung. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt den Vorsitz im Wahlausschuss. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind für die Mitglieder der Tierärztekammer öffentlich.
- (5) Über Ort, Zeit und Verlauf der Sitzungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, die ausdrücklich zur Niederschrift gegebenen Erklärungen und die Protokollantin oder der Protokollant hervorgehen müssen (Ergebnisprotokoll). Sie ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen. Bei den Sitzungen wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die mit der Durchführung der Wahl Beauftragten sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Delegiertenwahl verantwortlich. Sie haben insbesondere
 - a) die Aufstellung des Wählerverzeichnisses, Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen sowie über Einsprüche zu entscheiden,
 - b) die Zulassung und Reihenfolge der Wahlvorschläge (Wahllisten) zu prüfen,

- c) die Herstellung der Stimmzettel und der Umschläge zu veranlassen,
- d) die Wahlberechtigung zu überprüfen,
- e) die Gültigkeit der Stimmzettel festzustellen,
- f) die Wahlergebnisse zu prüfen, das Gesamtergebnis der Wahl festzustellen und im Amtsblatt für Berlin und im Deutschen Tierärzteblatt zu veröffentlichen und
- g) alle Termine festzusetzen.

- (7) Die Wahlakten sind mindestens vier Jahre bei der Kammer aufzubewahren.
- (8) Der Wahlausschuss legt Tag und Ort der Stimmenauszählung in Abstimmung mit dem Vorstand fest. Tag und Ort der Stimmenauszählung werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Widerspruchsverfahren

- (1) Für das Widerspruchsverfahren gelten gemäß § 30 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes die §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Danach ist der Widerspruch gegen Entscheidungen des Wahlausschusses innerhalb eines Monats nachdem der Verwaltungsakt der Beschwerden bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter zu erheben.
- (3) Hält der Wahlausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft der Wahlausschuss dem Widerspruch nicht ab, so erlässt die Tierärztekammer Berlin einen Widerspruchsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Voraussetzung zur Ausübung des Wahlrechts ist die Aufnahme in die Liste der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Dieses Wählerverzeichnis enthält in alphabetischer Reihenfolge Namen, Vornamen, Alter, Anschrift und Art der tierärztlichen Tätigkeit aller wahlberechtigten Kammerangehörigen. Es wird durch die Tierärztekammer Berlin aufgestellt und ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter rechtzeitig zuzuleiten.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist für die Dauer von 14 Tagen zur Einsichtnahme für alle Wahlberechtigten auszulegen. Die Aufforderung und der Ort zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter mit Begründung zu erheben.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist eine Woche vor Beginn der Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen (§ 7 Absatz 3) abzuschließen; danach sind Berichtigungen und Ergänzungen nicht mehr zulässig.

§ 7 Wahlvorschläge (Wahllisten)

- (1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen (Einzelwahlvorschläge oder Wahllisten). In jeder Wahlliste können beliebig viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.
- (2) Die Wahlberechtigten sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb einer Frist von 4 Wochen Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen. Später eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig. Die Wahlvorschläge erhalten fortlaufende Nummern in der Reihenfolge ihres ordnungsgemäßen Einganges beim/bei der Wahlleiter/in.
- (3) Die Wahlvorschläge sind von mindestens 15 Wahlberechtigten zu unterzeichnen, von denen die oder der erste den Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vertritt. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

- (4) Werden in sämtlichen eingereichten gültigen Wahlvorschlägen insgesamt weniger Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als mindestens 1% der Mitglieder, die zur Delegiertenversammlung zu wählen sind, so setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine Nachfrist von einer Woche. Wird auch dann die erforderliche Anzahl nicht benannt, so schlägt der Wahlausschuss die fehlende Anzahl an Kandidatinnen oder Kandidaten vor.
- (5) Die Wahllisten müssen Angaben über Namen, Vornamen, Alter, Anschrift und Art ihrer tierärztlichen Tätigkeit in der Reihenfolge der Platzierung der Vorgeschlagenen enthalten. Den Wahlvorschlägen ist eine Erklärung jeder oder jedes Vorgeschlagenen darüber beizufügen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt; diese kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
- (6) Die Wahlvorschläge sind für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auszulegen. Die Wahlvorschläge und die Aufforderung zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind durch eingeschriebenen Brief oder zur Niederschrift spätestens bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist mit Begründung bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter zu erheben.

§ 8 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt die Stimmzettel und Wahlumschläge herstellen. Für jeden Wahlvorschlag (Liste) sind Namen und Vornamen aller Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 7 Absatz 5 anzugeben. Für jeden Wahlvorschlag (Liste) ist ein Feld zum Ankreuzen für die/den Wahlberechtigte/n vorzusehen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sendet jeder und jedem Wahlberechtigten mindestens 28 Tage vor dem letzten Tag der Stimmabgabe einen Stimmzettel und zwei Briefumschläge zu. Ein Umschlag (Umschlag für den Stimmzettel) trägt nur den Aufdruck "Wahl zur Delegiertenversammlung der Tierärztekammer". Der andere Umschlag (Wahlbrief) trägt die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters mit dem Zusatz "Wahlleiterin zur Delegiertenversammlung der Tierärztekammer" oder „Wahlleiter zur Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin“, außerdem den Absender, um die Prüfung der Stimmberechtigung zu ermöglichen.
- (3) Andere als die vorgeschriebenen Stimmzettel und Umschläge oder solche mit Zusätzen dürfen nicht verwendet werden. Sie sind ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe kann ab Erhalt der Wahlunterlagen erfolgen. Die Stimmzettel müssen bis spätestens am fünften Tag (24 Uhr) vor der Stimmenauszählung bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter eingegangen sein. Der letzte Tag der Stimmabgabe (24 Uhr) wird öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Für den rechtzeitigen Eingang der Wahlunterlagen (Wahlbriefe) ist der Eingang bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter oder bei der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Berlin maßgeblich.

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Die oder der Wahlberechtigte gibt ihre oder seine Stimme durch Ankreuzen nur eines Wahlvorschlages ab.
- (2) Wird nur ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder der Delegiertenversammlung zu wählen sind. Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet zur Stimmabgabe auf dem Stimmzettel jede Kandidatin und jeden Kandidaten, der oder dem sie oder er ihre oder seine Stimme geben will, durch ein Kreuz. Werden mehr Stimmen, als Mitglieder der Delegiertenversammlung zu wählen sind, abgegeben, so ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist jede Kandidatin und jeder Kandidat in der Reihenfolge der höchsten auf sie oder ihn entfallenden Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Scheiden vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten aus, so treten an ihre Stelle die weiteren Kandidatinnen oder Kandidaten in der Reihenfolge, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.
- (4) Jede und jeder Wahlberechtigte verschließt danach den Stimmzettel in dem dafür gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 bestimmten Umschlag. Dieser ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in dem zweiten Umschlag (Wahlbrief) mit dem Namen der oder des Stimmberechtigten zu übersenden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hält bis zur Stimmenauszählung die eingegangenen Wahlbriefe unter Verschluss.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) Die Stimmenauszählung findet an einem bestimmten Tage an einem bestimmten Ort für alle Kammerangehörigen öffentlich durch den Wahlausschuss statt.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung, öffnet die Wahlbriefe und legt die darin enthaltenen Umschläge für die Stimmzettel ungeöffnet und unter dauerndem Mischen in eine Wahlurne ein.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt dann die Umschläge einzeln aus der Wahlurne entnehmen, öffnen und ihre Gültigkeit prüfen.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht einwandfrei erkennen lassen,
 - b) auf denen bei der Verhältniswahl mehrere Wahlvorschläge angekreuzt sind,
 - c) auf denen bei der Mehrheitswahl mehr als 45 Namen angekreuzt sind,
 - d) die Unterschriften, Zusätze, Vermerke oder Vorbehalte enthalten,
 - e) die die Prüfung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen.
- (5) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach Feststellung der Anzahl der für jeden Wahlvorschlag gültigen Stimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlssystem. Danach erhält jeder Wahlvorschlag so viele Delegiertensitze als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Fallen an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge gleiche Höchstzahlen, so entscheidet das Los. Findet Mehrheitswahl statt, sind die Kandidatinnen und/oder Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über den Wahlvorgang und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Wahlergebnis ist umgehend nach Durchführung der Wahl festzustellen, bekannt zu geben und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Gewählten sind von ihrer Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, anderenfalls wird gemäß § 1 Absatz 5 verfahren.
- (8) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so muss eine neue Wahl stattfinden.

§ 11 Wahlbekanntmachungen

- (1) Die auf Grund dieser Wahlordnung notwendigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für Berlin und im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.
- (2) Enthalten die Bekanntmachungen Fristen, so werden diese mit dem Ausgabetag des Amtsblattes für Berlin in Lauf gesetzt.

§ 12 Einberufung der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung

Die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung einer Wahlperiode findet spätestens acht Wochen nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses statt. Die Einladungen versendet der noch amtierende Vorstand.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Tierärztekammer Berlin besteht aus der Vorsitzenden (Präsidentin) oder dem Vorsitzenden (Präsidenten), einer stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidentin) oder einem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) und fünf bis neun weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt die Delegiertenversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (3) Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes können schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes leitet die nach § 4 Absatz 2 gewählte Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (5) Vor Beginn der Wahl ist anhand der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung festzustellen. Vor Eintritt in den eigentlichen Wahlgang ist jedes zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagene Mitglied von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu befragen, ob sie oder er kandidiert. Nach der Wahl hat jedes in den Vorstand gewählte Mitglied zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt.
- (6) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten erfolgt in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in getrennten oder gemeinsamen Wahlgängen, geheim oder per Akklamation, mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Jede und jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (7) Über Ort, Zeit und Verlauf der Wahl des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, die ausdrücklich zur Niederschrift gegebenen Erklärungen und die Protokollantin oder der Protokollant hervorgehen müssen (Ergebnisprotokoll).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 22. Februar 2011 außer Kraft.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammer-gesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), genehmigt.

Berlin, den 12. Dezember 2024

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Im Auftrag

gez. Dr. Delanoue

Ausgefertigt:

Berlin, den 17. Dezember 2024

Dr. Tobias Ripp
(Präsidentin)

Dr. Lutz Zengerling
(Vizepräsident)

